Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

Vom 22. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 83)

— Auszug —

§ 2

- (1) Mit einer Ordnungsstrafe gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der Anordnung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und der Anordnung des Ministers der Finanzen dadurch verletzt, daß er
- ohne die zwingend vorgeschriebenen Plandokumente und Unterlagen Investitionen und Generalreparaturen durchführt oder sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben Investirons-, Generalreparatur- oder Kreditmittel verschafft;
 - Investitions- und Generalreparaturmittel für andere als die in den Anordnungen vorgesehenen Zwecke verwendet;
 - die auf Grund ordnungsgemäß ausgefertigter Plandokumente bereitgestellten Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet;